

Ortspolizeiliche Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 04.10.2016 und 03.07.2018 betreffend Hundehaltung, AZ f100.0-3/2016-4

Auf Grund des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Feldkirch und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten.

§ 2

- 1) Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2) Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

§ 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Im unmittelbaren Eingangsbereich und auf Spielplätzen von Kindergärten, auf Friedhöfen, dem Egelsee inkl. den angrenzenden Uferzonen, im Bereich von öffentlich zugänglichen Baggerseen zur Badesaison (01. Mai bis 30. September) sowie den dazu gehörenden Liegewiesen und Zugängen.

§ 4

- 1) In den nachfolgend angeführten Bereichen oder Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:

- a) In Fußgängerzonen, auf Schulplätzen, in Fitnessparcours oder sonstigen Freizeit- und Sportanlagen, wie beispielsweise die „Finnenbahn“ oder dem „Skaterplatz“, in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie auf gekennzeichneten Rad und Gehwegen und auf ausgewiesenen Rad- und Hauptradroute.
 - b) Beim Ausführen von zwei oder mehreren Hunden durch eine Person, haben alle Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt zu werden.
 - c) In den nachfolgend in der Planbeilage 1 angeführten und grün gekennzeichneten Land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten, sowie in den Naturschutzgebieten.
- 2) Die Planbeilage 1, AZ f100.0-3/2016 vom 07.07.2016, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- 3) Hundehalter die bei einer Kontrolle vor Ort eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, sind in den in der Planbeilage grün ausgewiesenen Planabschnitten berechtigt einen Hund gemäß § 5 virtuell laufen zu lassen. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf Naturschutzgebiete, bewaldete Flächen sowie den Bereich des Reichenfeldes.
- 4) Eine entsprechende Ausbildung gemäß § 4 Abs 3 umfasst jedenfalls die bestandene Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil und Verhaltenstest (im Sinne der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes), sowie den Sachkundenachweis für Hundehalter.

§ 5

- 1) In den in der Planbeilage 1 angeführten und grau gekennzeichneten Gebieten ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen.
- 2) Nicht als „freilaufend“ gelten Hunde, die an der Leine, „bei Fuß“ oder an der virtuellen Leine (im unmittelbaren Einwirkungsbereich – max 20 Meter Entfernung - und unter Kontrolle des Hundehalters, wenn gewährleistet ist, dass der Hund auf Kommando jederzeit sofort zum Hundeführer zurückkehrt und keine Personen behindert oder belästigt werden) geführt werden.
- 3) In Begegnungssituationen mit anderen Hunden oder Personen ist der Hund sicher abzurufen und vorübergehend „bei Fuß“ oder an der Leine zu führen.

§ 6

Die in den §§ 3, 4 und 5 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht

- a) in jenen Bereichen, welche in der Planbeilage „orange“ gekennzeichnet und als „Hundetreff“ oder „Flanierzone“ ausgewiesen, oder behördlich als solche bestimmt und entsprechend beschildert sind,

- b) für Gebrauchshunde (zB: Jagd-, Lawinen-, Such- und Assistenzhunde), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich macht oder dies auf Grund des Einsatzes oder Handicaps nicht tunlich wäre,
- c) auf Hundesportplätzen.

§ 7

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

§ 8

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 9

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 10

Die Bestimmungen des § 1 lit d) und g) der ortspolizeilichen Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch, vom 15.06.1993 und 12.12.2006 treten mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft. Dementsprechend werden in dieser Verordnung die lit e) als lit d) und die lit f) als lit e) bezeichnet

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage:

Planbeilage

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold eh